



Die Beihilfekasse informiert

Februar 2018

Ausgabe 1/2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kundinnen und Kunden,

auch mit dieser Ausgabe möchten wir Sie wieder über Neuerungen rund um das Thema Beihilfe informieren.

I. Änderung der Beihilfenverordnung

Zum 01.01.2018 ist die Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 15. Dezember 2017 in Kraft getreten. Die vollständigen Regelungen können Sie im Internet unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse oder im Intranet unter Personal/ Beihilfe einsehen. Über die wesentlichen Änderungen möchten wir Sie im Folgenden gerne informieren. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Bemessungssatzerhöhung für Rentnerinnen und Rentner

Bisher minderte sich der Bemessungssatz um 10% bei Personen, wenn einem Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person ein Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag von mindestens 90,00 Euro dem Grunde nach zu stand (siehe Rentenbescheid). Der Verordnungsgeber hat diese Regelung zu Gunsten der Beihilfeberechtigten aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wird der Bemessungssatz für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2017 entstanden sind, nicht mehr gemindert.

Die insoweit begünstigten Beihilfeberechtigten erhalten von der Beihilfekasse eine separate Information über Ihren Beihilfebemessungssatz, um gegebenenfalls den beihilfekonformen Krankenversicherungsschutz für Aufwendungen ab dem 01.01.2018 anpassen zu können.

Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde neu in die BVO NRW die Anlage 7 aufgenommen. Diese Anlage enthält beihilferechtliche Regelungen zum zahnärztlichen Gebührenrecht, die weitgehend den Regelungen des Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012 entsprechen. Der Verordnungsgeber stellt hiermit seine Auffassung bei der Auslegung des zahnärztlichen Gebührenrechts aus beihilfenrechtlicher Sicht klar.

Sie finden die Anlage 7 zur BVO NRW mit den beihilferechtlichen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht im Internet unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse oder im Intranet unter Personal/Beihilfe.

Unterkunftskosten im Rahmen der vollstationären Pflege

Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers im Rahmen der vollstationären Pflege sind leider nicht mehr beihilfefähig.

Stationäre beziehungsweise ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen

1. Im Rahmen einer vorher durch die Beihilfestelle anerkannten stationären Rehabilitationsmaßnahme sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes, höchstens **120 Euro** beihilfefähig. Bisher lag der beihilfefähige Höchstbetrag in diesem Fall bei 104 Euro.
2. Im Zusammenhang mit einer stationären Rehabilitationsmaßnahme wird für aus medizinischen Gründen notwendige Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung sowie bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe ein Zuschuss in Höhe von **40 Euro täglich** gezahlt.
3. Für die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, Kurtaxe sowie Fahrtkosten wird im Rahmen der familienorientierten Rehabilitation für begleitende Familienmitglieder (Eltern, Geschwister) ein Zuschuss in Höhe von **40 Euro pro Person, höchstens aber insgesamt 120 Euro täglich** gezahlt.
4. Bei ambulanten Kurmaßnahmen wird, - in Fällen in denen zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren - der tägliche Zuschuss für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe von **60 Euro auf 40 Euro täglich pro Person** reduziert.

Soweit mehr als zwei Familienmitglieder gleichzeitig an einem Ort gemeinsam kuren, ist der Zuschuss auf insgesamt **120 Euro täglich** begrenzt.

Einkünfte der berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Mit Informationsblatt 2/2017 haben wir auf die Regelungen des Runderlasses des Finanzministeriums vom 01.07.2017 hingewiesen. Hiernach ist zur Prüfung der wirtschaftlichen Unselbständigkeit des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners als berücksichtigungsfähige Person des Beihilfeberechtigten bis auf Weiteres der steuerliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absätze 3 und 5a des EStG) maßgebend. Vor diesem Hintergrund besteht ein Beihilfeanspruch zu den Aufwendungen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerin, wenn dessen beziehungsweise deren Einkünfte im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht überschritten haben.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurde diese Regelung in die Beihilfenverordnung NRW aufgenommen.

Extrakorporale Stoßwellentherapie

Aufwendungen für die **radiale** extrakorporale Stoßwellentherapie im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich können nun bei der Behandlung der therapierelevanten Erkrankung der Sehnen in der Umgebung des Ellenbogens (therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis) als beihilfefähig anerkannt werden, soweit sie nach der Nummer 302 GOÄ analog abgerechnet wird.

Die Aufwendungen für die **fokussierte** extrakorporale Stoßwellentherapie im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich nach der Nummer 1800 analog GOÄ sind nur beihilfefähig für die Behandlung



1. verkalkender Sehnenerkrankungen (Tendinosis calcarea),
2. nicht heilender Knochenbrüche (Pseudarthrose),
3. des Fersensporns (Fasziitis plantaris),
4. therapieresistenter Achillessehnenentzündungen (therapiefraktäre Achillodynie) sowie
5. therapieresistenter Erkrankungen der Sehnen in der Umgebung des Ellenbogens (therapiefraktäre Epicondylitis humeri radialis).

Chelat-Therapie

Aufwendungen für eine Chelat-Therapie sind nur beihilfefähig bei der Behandlung von einer schwerwiegenden Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson (Kupferspeicherkrankheit) oder von Siderosen (Eisenspeicherkrankheit).

Elektronische Beihilfeantragstellung per Beihilfe App

Mit der Achten Änderungsverordnung wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine elektronische Beihilfeantragstellung über eine Beihilfe App des Landes NRW mittels Smartphone geschaffen. Diese Beihilfe-App befindet sich in der Testphase und steht auf dem Markt noch nicht zur Verfügung. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit der Einführung der Beihilfe App im Laufe dieses Jahres zu rechnen. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit gesondert informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beihilfeantragstellung per Email, Telefax oder auch über andere App-Entwicklungen als die des Landes NRW weiterhin nicht zulässig ist.

II. Voranerkennungsbedürftige Maßnahmen

Nach dem nordrhein-westfälischen Beihilfenrecht ist in einigen Fällen die Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, dass die Beihilfestelle vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der Maßnahme und deren wirtschaftlich angemessenen Umfang anerkannt hat. Hierbei handelt es sich um sogenannte „voranerkennungsbedürftige Maßnahmen“.

Eine zwingende Voranerkennung gilt insbesondere für:

- Hilfsmittel, wenn die Anschaffungskosten 1.000 Euro übersteigen und diese nicht im Hilfsmittelkatalog des § 4 Absatz 1 Nummer 10 Satz 10 BVO NRW aufgeführt sind.
- Implantatversorgungen im Zahnbereich
- Ambulante psychotherapeutische Behandlungen
- Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Müttergenesungskuren und Mutter-/Vater-Kind-Kuren sowohl im Inland als auch Ausland
- Sonstige geplante Behandlungen im Ausland mit Ausnahme der EU- und EWR-Staaten, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen nicht auf die Kosten beschränkt werden sollen, die im Inland entstanden wären.
- Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung (Lasikbehandlung)
- Klimakammertherapie
- Genexpressionsanalyse

Bitte reichen Sie bei den vorstehenden Aufwendungen Behandlungspläne und Kostenvoranschläge mit einem formlosen Antrag auf Erteilung eines Kostenanerkenntnisses über die „Zentrale Scanstelle Beihilfe“ in Detmold unter Angabe Ihrer Beihilfenummer ein. Hierfür können Sie auch unser Formular „Allgemeines Anschreiben Scanstelle“ nutzen, welches für Sie auf unseren Seiten im städtischen Intranet und Internet abrufbar ist. Bei ambulanten psychotherapeutischen



Behandlungen sind gesonderte Antragsformulare vorgesehen, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden. Bei fehlender vorheriger Anerkennung durch die Beihilfekasse können die vor- genannten Aufwendungen leider nicht berücksichtigt werden beziehungsweise nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro im Bereich der Hilfsmittel und der Implantatversorgung als bei- hilfefähig anerkannt werden.

III Zum Abschluss noch ein Hinweis und eine Bitte in eigener Sache

Die Beihilfekasse hat seit einigen Wochen leider längere Bearbeitungszeiten zu verzeichnen. Dies ist auf personelle Engpässe zurückzuführen. In den vergangenen Monaten hatte die Kasse – wie sicherlich viele andere städtische Dienststellen auch – diverse Fluktuationen zu verkraften, die zwangsläufig zu einer höheren Belastung jeder einzelnen Mitarbeiterin beziehungsweise jedes einzelnen Mitarbeiters führen. Hinzu kommt erfahrungsgemäß ein erhöhter Antragseingang zum Jahresanfang.

Die Bearbeitungszeiten von rund drei Wochen und länger beschreiben jedoch nicht den „Normalzustand“ der Beihilfekasse. Unser Ziel wird es bleiben gegenüber unseren Kundinnen und Kunden vertretbare Bearbeitungszeiten sicherzustellen. Es ist uns gelungen im Laufe des letzten Jahres qualifiziertes Personal zu finden und wir arbeiten derzeit die Kolleginnen und Kollegen in die komplexe Beihilfematerie ein. Darüber hinaus haben noch weitere Auswahlgespräche stattgefunden, um vakante Stellen ab Februar 2018 nach zu besetzen und unseren Service wieder optimieren zu können. Hieran arbeiten wir mit vereinten Kräften.

In der derzeitigen Situation möchten wir Sie bitten uns zu unterstützen, indem Sie von Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand Ihrer eingereichten Beihilfeanträge absehen. So können wir die vorhandenen Personalressourcen bündeln und uns auf die Bearbeitung Ihrer Beihilfe- anträge konzentrieren. In diesem Zusammenhang bitten wir die neuen Öffnungszeiten der Beihilfekasse zu beachten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
mittwochs ist die Beihilfekasse geschlossen

Der aktuelle Bearbeitungsstand ist für Sie im Internet unter [www.stadt-koeln.de/politik-und- verwaltung/beihilfekasse](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse) oder im städtischen Intranet unter Personal/Beihilfe abrufbar.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfekasse

Impressum:

Stadt Köln, Beihilfekasse (1100/3)

Der Geschäftsführer

Jakordenstr. 18 -20, 50668 Köln

Fax: 02 21 / 2 21 - 6 56 92 20

Email: beihilfe@stadt-koeln.de

Redaktion: Irina Donde und Daniel Esch

V. i. S. d. P.: Thomas Blaeser